

DIE VERBRAUCHERZEITUNG

verbraucherzentrale *Baden-Württemberg*

E 14087

Nummer 1 • 38. Jahrgang

Januar – März 2022



Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER,

wussten Sie schon, dass Preise beim Online-Shopping längst nicht für jeden gleich sind und sich von heute auf morgen stark ändern können? Nein? Dann schauen Sie mal auf unserer Website unter www.vz-bw.de/node/28618 vorbei. Hier finden Sie viele Infos über Angebots- und Preismechanismen und einen fiktiven Online-Shop, in dem Sie anschaulich nachvollziehen können, wie sich Preise beim Onlineshopping verändern.

In dieser Ausgabe informieren wir ausführlich über einige wichtige gesetzliche Neuerungen im Jahr 2022. Außerdem lesen Sie, wie Banken darauf reagieren, wenn Kunden zu Unrecht gezahlte Gebühren zurückfordern, über Bio-Kunststoffe und Tipps zum Energiesparen im Winter. Besonders gefreut hat uns eine Entscheidung des Bundesgerichtshof zum Thema Treppenlifte. Wir haben in unserer Klage die Position vertreten, dass auch bei der Montage von Treppenliften Verbraucher:innen ein vierzehntägiges Widerrufsrecht haben und der Bundesgerichtshof hat uns mit seinem Urteil Recht gegeben!

Wenn Sie Fragen haben oder vertiefende Informationen zu Ihrem persönlichen Anliegen benötigen: Wir sind mit unserem Beratungsangebot trotz Corona für Sie da. Sie erreichen uns wie gewohnt telefonisch oder per Mail, als Alternative zur persönlichen Beratung vor Ort setzen wir zurzeit verstärkt auf unsere Video-Beratung.

Ein weiteres Angebot, sich zu informieren, sind unsere kostenlosen Online-Seminare – die neuen Termine für das erste Quartal 2022 finden Sie in der Beilage dieser Zeitung.

Viel Spaß beim Lesen und eine gute Zeit wünscht Ihnen

Ihre Cornelia Tausch

TREPPENLIFTE: ERFOLG AM BUNDESGERICHTSHOF

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 20.10.2021 nach Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Verbraucherrechte deutlich gestärkt: Der Verkauf und die Montage eines Treppenliftes ist als Werkvertrag anzusehen und kann, wenn der Vertragsabschluss in der Wohnung des Kunden erfolgte, 14 Tage widerrufen werden. Unternehmen hatten in der Vergangenheit dieses Widerrufsrecht häufig mit Verweis auf eine „Sonderanfertigung“ verweigert. Das Urteil des BGH liegt nun für eine Bewertung vor.

Schon der Prozessverlauf war außergewöhnlich und nervenaufreibend. Die beiden Vorinstanzen (Landgericht und Oberlandesgericht) haben die Klage abgewiesen und die Berufung verworfen. Der weitere Weg zum BGH wurde blockiert. Dennoch hat der BGH nach der Nichtzulassungsbeschwerde der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Revision zugelassen, das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben, sowie das beklagte Unternehmen verurteilt.

Nach der für Verbraucher:innen so erfreulichen Entscheidung des BGH hat in einem weiteren Prozess vor dem Landgericht Ulm ein Anbieter von Plattformliften zwischenzeitlich ein Anerkenntnis abgegeben.

Um was geht es in den von der Verbraucherzentrale geführten Verfahren?

Zum einen geht es um die Umsetzung und Stärkung von Verbraucherrechten und um die Abgrenzung, wann Verträge als Kauf- und Werklieferungsverträge oder als Werkver-

träge gelten. Für diese Abgrenzung hat der BGH klargestellt, dass bei einer gebotenen Gesamtbetrachtung auf den Schwerpunkt einer zusammengesetzten Sache abgestellt werden muss. Im vorliegenden Streitfall liegt der Schwerpunkt des Vertrags nicht auf der Übertragung von Eigentum und Besitz am zu liefernden Treppenlift, sondern auf der Herstellung eines funktionstauglichen Werks. Das heißt, die Einzelteile allein nützen Verbraucher:innen überhaupt nichts. Entscheidend ist, dass das „Werk“ als funktionierende Einheit den Verbraucher sicher nach oben und wieder nach unten bringt.

Das Widerrufsrecht von Verbraucher:innen nach § 312g Abs. 1 BGB ist bei Werkverträgen,

die im Haushalt von Verbraucher:innen geschlossen werden somit nicht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB („Sonderanfertigung“) ausgeschlossen. Die Qualifizierung als Werkvertrag bedeutet auch, dass Anbieter keine Vorkasseleistung oder Vorauszahlung fordern können. Im Werkvertrag gibt es eine Zwischenabrechnung nur nach Baufortschritten, die der Unternehmer durch eine Abschlagsrechnung nachprüfbar begründen muss.

Festzuhalten bleibt: Die Verbraucherzentrale konnte Verbraucherrechte nachhaltig stärken. Zudem hat die Entscheidung Bedeutung für alle komplizierten und zusammengesetzten Produkte, wie z. B. Photovoltaikanlagen, Einbauküchen und viele weitere Produkte. ●



© Daisy Daisy / AdobeStock

PATIENTENVERFÜGUNG ONLINE ERSTELLEN

Schnell und bequem von zu Hause aus eine auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Patientenverfügung erstellen: Dafür haben die Verbraucherzentralen ein neues Online-Tool erstellt. Auf unserer Internetseite www.vz-bw.de/patientenverfuegung-online können Sie eine Patientenverfügung einfach individuell erstellen und anschließend ausdrucken.

Mit einer Patientenverfügung können Sie vorsorgen: Sollten Sie im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr in der Lage sein zu entscheiden, welche medizinischen Maßnahmen erwünscht sind oder abgelehnt werden, hilft eine Patientenverfügung. Sie legen damit fest, ob und wie Sie in einer bestimmten Situation behandelt werden möchten.

Das Tool nutzt die Textbausteine für eine schriftliche Patientenverfügung, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entwickelt und zur Verfügung gestellt wurden. Daraus können Sie mit Hilfe des neuen Online-Services der Verbraucherzentralen Schritt für Schritt die individuell passenden Kombinationen der Textbausteine zusammenstellen.

Erklärtexte und Hinweise helfen dabei, die Tragweite der eigenen Entscheidung zu verstehen. Wer ergänzende Beratung benötigt, kann die Erstellung seiner Online-Patientenverfügung jederzeit unterbrechen und innerhalb von drei Monaten fortsetzen. Nach Ablauf von drei Monaten werden die eingegebenen Daten automatisch gelöscht.

Am Ende erhalten Sie eine individualisierte Patientenverfügung. Damit die so erstellte Online-Patientenverfügung gültig ist, muss sie ausgedruckt und unterschrieben werden. ●

WELTVERBRAUCHERTAG 2022

Bitte vormerken: Am 15. März 2022 ist Weltverbrauchertag.

In diesem Jahr geht es um Kostenfallen. Informationen zu unseren Aktionen und Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/wvt2022

INHALT ● **Finanzen:** Seite 2 Unzulässige Vertragsänderungen: Wie Banken auf Rückerstattungsansprüche reagieren ● **Versicherungen:** Seite 3 Vorsicht bei Vergleichsportalen zu privaten Krankenversicherungen | Versicherungsvertrieb durch Laien – die versteckte Gefahr ● **Ernährung:** Seite 4 Bio-Kunststoffe: Die nachhaltige Lösung? ● **Bauen | Wohnen | Energie | Verbraucherbildung:** Seite 5 Steigende Energiekosten: Wie Verbraucher:innen bei Heiz- und Stromkosten sparen | Preisexplosionen am Energiemarkt | Personalisierte Werbung als Thema im Schulunterricht ● **Recht:** Seite 6 Neues aus der Rechtsabteilung | Ihr Recht – kurz und bündig | Gesetzliche Neuerungen 2022 ● **Telekommunikation | Internet | Verbraucherrecht:** Seite 7 Mehr Rechte für Telefon, Handy- und Internetkunden ● **Ihre Verbraucherzentrale:** Seite 8

UNZULÄSSIGE VERTRAGSÄNDERUNGEN: WIE BANKEN AUF RÜCKERSTATTUNGSANSPRÜCHE REAGIEREN

Am 27.04.2021 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass bestimmte, in der Kreditwirtschaft weit verbreitete Klauseln zur einseitigen Vertragsänderung unwirksam sind. Die beklagte Postbank hatte über Vertragsänderungen lediglich informiert und eine fehlende Ablehnung der angekündigten Vertragsänderung als Zustimmung gewertet. Die Entscheidung gegen die Postbank hat Auswirkungen auf die Praxis nahezu aller Banken, da solche Klauseln flächendeckend verwendet wurden. Betroffene Verbraucher:innen können nun Geld von ihrer Bank zurückfordern.

Doch die Rückerstattung läuft nicht immer reibungslos: Viele meldeten sich in den letzten Monaten bei uns und berichteten von den unterschiedlichen Versuchen der Banken, sie von der Durchsetzung berechtigter Rückzahlungsansprüche abzuhalten. Wir haben eine Übersicht der Reaktionen zusammengestellt und geben Tipps, wie Verbraucher:innen damit umgehen können. In drei Fällen haben wir rechtliche Schritte eingeleitet.

Einige Banken haben sich an ihre Kunden gewandt und zu Unrecht erhobene Entgelte zurückerstattet. Allerdings haben sie wie selbstverständlich nur Entgelte aus den letzten drei Jahren erstattet, obwohl möglicherweise die Ansprüche auch weiter zurückreichen. Und sie haben die Kundinnen und Kunden im Unklaren darüber gelassen, wie sich die Erstattung berechnet.

Wenn Kundinnen und Kunden ihre konkreten Rückerstattungsansprüche geltend machen, haben wir folgende Reaktionen beobachtet:

Kündigung bzw. Kündigungsandrohung

Geldinstitute drohen mit einer Kündigung des Girokontos für den Fall, dass Verbraucher:innen die ihnen nach dem Urteil zustehenden Rückzahlungsansprüche durchsetzen wollen.

Unsere Meinung: Die ist ein dreister und unseres Erachtens rechtswidriger Versuch, Sie davon abzuhalten, Ihre Rechte durchzusetzen. Wir haben in einem Fall rechtliche Schritte eingeleitet. Lassen Sie sich nicht einschüchtern! Rechnen Sie aber auch damit, dass ihnen tatsächlich gekündigt wird.

Hinhalten bzw. Nichtreagieren

Manche Geldinstitute halten ihre Kundinnen und Kunden hin. Sie reagieren nicht auf die Erstattungsforderung oder teilen mit, sie würden die Rückzahlung in Kürze leisten, was dann aber nicht passiert. Oder sie reagieren erst, wenn Verbraucher:innen die Schlichtungsstelle einschalten.

Unsere Meinung: Das ist inakzeptabel und möglicherweise auch wettbewerbswidrig. Sie müssen sich das nicht gefallen lassen.

Ablehnen

Berechtigte Erstattungsansprüche werden mit fragwürdigen Begründungen abgelehnt. Es wird beispielsweise ein BGH Urteil zu Energielieferverträgen bemüht.

Unsere Meinung: Das Urteil aus dem Beispiel ist nicht auf Girokontoverträge anwendbar. Das sehen auch zwei Schlichtungsstellen so. Aber Rechtssicherheit wird wohl nur ein

weiteres Urteil bringen, mit dem bereits im nächsten Jahr zu rechnen ist.

Einrede der Verjährung

Einige Anbieter behaupten, die Ansprüche auf Erstattung von rechtswidrig bezahlten Entgelten, die länger als drei Jahre zurückliegen (also vor 2018 bezahlt wurden), seien verjährt.

Unsere Meinung: Wir sind der Auffassung, dass die Ansprüche nicht verjährt sind. Eine höchstrichterliche Entscheidung dazu steht aber noch aus.

Viele Banken sind auf ihre Kundinnen und Kunden zugegangen, allerdings nicht um Gebühren zu erstatten, sondern um nachträglich eine Zustimmung für die in der Vergangenheit ausgesprochenen Preis- und Vertragsänderungen zu erhalten. Dabei haben wir folgende Verhaltensweisen beobachtet:

Zustimmung, sonst droht Kündigung der Geschäftsbeziehung

Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, allen Bedingungen zuzustimmen. Die Bank will die Geschäftsbeziehung nur fortsetzen, wenn Kunden die aktuellen Bedingungen akzeptieren.

Unsere Meinung: Lassen Sie sich nicht verunsichern! Der Rückzahlungsanspruch ist unabhängig davon, inwieweit der Vertrag mit der Bank künftig fortgesetzt wird.

Zustimmung nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit

Kundinnen und Kunden werden aufgefordert, allen Bedingungen nicht nur für die Zukunft zuzustimmen, sondern zugleich auch rückwirkend.

Unsere Meinung: Darauf müssen Sie sich nicht einlassen. Sie können auch nur mit Wirkung für die Zukunft zustimmen. Streichen Sie ggf. einfach den Zusatz „und für die Vergangenheit“, wenn Sie ein Formular unterschreiben sollen.

Beliebige Kontobewegung wird als Zustimmung gewertet

Banken behaupten, dass eine einfache Ein- oder Auszahlung oder eine Überweisung als Zustimmung zu den neuen Vertragsbedingungen gewertet wird. Wer also nach einer zweimonatigen Bedenkzeit sein Konto nutzt, soll damit eine Zustimmung erteilt haben (sogenannte Zustimmungsfiktion).

Unsere Meinung: Wir halten das Vorgehen für rechtswidrig und haben rechtliche Schritte eingeleitet. Sie können darauf verweisen, dass Schweigen grundsätzlich keinen Erklärungswert hat. Genau darauf hat ja der BGH in seinem Urteil hingewiesen.

Intransparente Information über neue Bedingungen

Einige Geldinstitute versenden umfangreiche Vertragsunterlagen und fordern ihre Kundinnen und Kunden dazu auf, diese neuen Bedingungen per Unterschrift zu akzeptieren. Aus den Unterlagen geht aber nicht transparent hervor, was genau sich überhaupt in Zukunft ändern soll.

Unsere Meinung: Transparente Information geht anders. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie so ein Verhalten hinnehmen möchten. Letzt-

! ÄRGER MIT BANKEN? ENTGELTE ZURÜCKFORDERN? HIER FINDEN SIE UNTERSTÜTZUNG

Auf unserer Internetseite haben wir viele kostenlose Informationen und einen Musterbrief zur Verfügung gestellt: <https://www.vz-bw.de/node/60926>

Verbraucherzentralen: Wir bieten Rechtsberatung an und gehen bei Rechtsverstößen gegen Anbieter vor. Aktuell haben wir gegen die Volksbank Welzheim, die Volksbank Ludwigsburg und die Sparda Bank Baden-Württemberg aufgrund ihres Umgangs mit dem BGH Urteil in Informationsschreiben gegenüber Verbraucher:innen rechtliche Schritte eingeleitet.

Schlichtungsstelle: Schlichter suchen den Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Anbietern. Insbesondere bei klaren Rechtsverstößen ist das hilfreich.

BaFin: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat als zuständige Behörde zu überwachen, dass die Institute sich an geltendes Recht halten.

lich bleibt nur die Möglichkeit, alte und neue Bedingungen miteinander zu vergleichen.

Pauschale Abfindungen

Einige Banken bieten ihren Kundinnen und Kunden die Erstattung eines pauschalen Betrages an. Wer die Zahlung annimmt, muss aber auf alle weiteren Ansprüche verzichten. Unsere Meinung: Es ist für Sie nicht nachvollziehbar, ob das ein faires Angebot ist oder nicht. Fordern Sie die Bank auf, Sie genau zu informieren. Dazu können Sie unseren Musterbrief nutzen. Die Chancen stehen gut, dass Ihr tatsächlicher Anspruch höher ist als die angebotene Abfindung.

Zeitdruck

Durch Befristung von Abfindungsangeboten erhöhen manche Banken den Druck auf ihre Kundinnen und Kunden. Damit wollen sie ver-

hindern, dass diese höhere Rückerstattungsansprüche geltend machen.

Unsere Meinung: Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, überprüfen Sie das Angebot in Ruhe!

Aufrechnung

Einige Geldinstitute leiten aus dem BGH Urteil eigene Ansprüche gegen ihre Kundinnen und Kunden ab. Sie behaupten, dass bestimmte Gebührensenkungen in der Vergangenheit nun auch unwirksam seien. Diese vermeintlichen Ansprüche rechnen sie mit dem Anspruch der Kundinnen und Kunden wegen unwirksamer Preiserhöhungen auf.

Unsere Meinung: Das ist unzulässig. Die Bank darf sich nicht auf die Unwirksamkeit dieser von ihr selbst eingeführten Geschäftsbedingung berufen. Sie kann also nicht aufrechnen, weil sie selbst keinen Anspruch hat. ●



VORSICHT BEI VERGLEICHSPORTALEN ZU PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNGEN

Dass Tarifvergleichsrechner in aller Regel keine detaillierte, fachkundige und verbraucherorientierte Beratung ersetzen, zeigte sich aktuell wieder besonders im Bereich der privaten Krankenversicherungen. Nachdem die Online-Vergleichsplattform „Check24“ auf ihre Website einen Tarifrechner für den Vergleich privater Krankenversicherungen als „offiziellen Tarifrechner“ bezeichnet hatte, ging die Verbraucherzentrale-Baden-Württemberg juristisch dagegen vor. Denn der Anbieter wollte damit den Eindruck erwecken, dass der Vergleich objektiv sei und einen vollständigen Marktüberblick ermögliche. Nach der Eingabe von verschiedenen Daten wie Alter, Familienstand und Berufstätigkeit sollten Verbraucher:innen erfahren könnten,

welche die am besten geeignete privaten Krankenversicherung für sie sei. Doch was offiziell und objektiv klingt, war alles andere als unabhängig: Die privaten Versicherer, die das Tool von Check24 nach der Eingabe der Daten ausspuckte, waren nur Anbieter, die bereit waren, mit Check24 eine Provisionsvereinbarung abzuschließen.

Mit der Bezeichnung „offiziell“ wurde jedoch der Eindruck erweckt, der Rechner enthalte alle am Markt aktiven Versicherer und Versicherungstarife. Das war jedoch nicht der Fall. Die Verbraucherzentrale wird solches Geschäftsgebaren auch weiterhin im Auge behalten, denn gerade im komplizierten Bereich Krankenversicherungen ist es beson-



ders verbraucherunfreundlich und undurchsichtig, wenn Anbieter von einem „offiziellen Rechner“ sprechen, dann aber nur eine eingeschränkte Tarifauswahl bieten statt einer vollständigen Übersicht.

Nach einer Abmahnung wegen Irreführung gab Check24 eine Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich damit, dieses verbrauchertäuschende Verhalten einzustellen. ●

VERSICHERUNGSVERTRIEB DURCH LAIEN – DIE VERSTECKTE GEFAHR

Versicherungen sind schwierig zu verstehen, denn sie sind meistens unglaublich kompliziert verfasst. Das Kleingedruckte umfasst viele Seiten und auch die sind schwer verständlich. Umso wichtiger ist, dass die Beratung bei Versicherungen gut ist. Seit 2008 macht das Versicherungsvertragsgesetz VVG hierzu eigentlich hervorragende Vorgaben. So müssen Versicherer und Vermittler erst einmal ermitteln, welche Wünsche und Bedürfnisse der einzelne Interessent hat. Und auf der Basis dann passende Verträge empfehlen.

Doch leider hat dieser Gesetzesrahmen eine große Lücke: Wenn Versicherungen von bestimmten Laien verkauft werden, dann müssen diese Regeln nicht eingehalten werden. Diese Ausnahmen betreffen den sogenannten produktakzessorischen Vertrieb und den Annexvertrieb. Wenn Versicherungen als Ergänzung zu anderen Waren und Dienstleistungen verkauft werden, dann dürfen Versicherungen quasi „verramscht“ werden, ohne dass eine Beratung erfolgen muss. Und diesen Laienvertrieb gibt es bei vielen Versicherungssparten: Reiseversicherung, Ratenschutzversicherungen, Kfz-Versicherungen, Brillenversicherungen, Elektronikversicherungen. Als Laienvertreiber fungieren Angestellte von Reisebüros, Elektronikläden, Kreditkartenunternehmen, Banken, Optikern, Autohäusern und andere.

Häufig sind die verkauften Versicherungsverträge nicht mehr als ein Marketing-Gag, der den Verkäufern ein lukratives Geschäft verspricht. Verbraucher:innen werden dabei oft zum Abschluss einer Versicherung gedrängt, die selten sinnvoll und bedarfsgerecht ist. Regelmäßig erhält die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg dazu Beschwerden von Verbraucher:innen, die bei dieser Art von Vertrieb stark benachteiligt werden, deren Verbraucherwünsche oft nicht berücksichtigt werden. Im Schadensfall zahlen Versicherer deshalb häufig nicht. Besonders kritisch wird es für Verbraucher:innen, wenn Versicherungs-Laien teure Versicherungen wie die Ratenschutzversicherung, ohne Beratung verkaufen.

Verkauf durch Laien heißt, dass nicht ein Versicherungsvermittler die Verträge verkauft, sondern jemand, der ein ganz anderes Fachgebiet hat wie Brillen oder Elektronik und als Laie ohne größere Kenntnisse auf dem Gebiet der Versicherungen trotzdem fröhlich Versicherungsverträge verkaufen darf. Wenn Laien Versicherungen verkaufen, hat das häufig gravierende negative finanzielle Folgen. Die Laienverkäufer können in der Regel nicht einschätzen, ob das Produkt zum Bedarf der Verbraucher:innen passt. Hohe Provisionen für den Abschluss von Versicherungen können den Blick auf das Notwendige verstellen. Die böse Überraschung kommt häufig dann, wenn Verbraucher:innen die Leistungen einfordern und feststellen, dass der Versicherer in ihrem Fall nicht zahlen muss. Der Markt für von Laien verkauften Versicherungsverträgen boomt und ist riesig – er wird auf derzeit über 100 Millionen Versicherungsverträge in Deutschland geschätzt.

Auch wenn eine Versicherung nicht viel kostet, ist entscheidend, ob sie bezahlt, wenn ein Schaden eingetreten ist. Zahlt sie nicht, hat man nicht etwa die Euro für den Beitrag verloren, sondern die oft viel höhere Schadenssumme. Sinnvoll ist also bei allen Versicherungssparten: Sich beraten lassen bei Expert:innen. Die werden im Zweifelsfall günstige Alternativen kennen oder auch von einer unbedeutenden Versicherung abraten. Wenn man doch bei Laien abschließen möchte: dann unbedingt ganz genau die Bedingungen durchlesen. Nach Möglichkeit auch die Bedingungen vergleichen. Und bei vielen der im Laienvertrieb angebotenen Versicherungen sollte man genau überlegen: will ich dafür überhaupt Geld ausgeben. Gibt es nicht viel wichtigere Risiken, die es in meinem Leben gibt und die besser abgesichert werden. ●



! FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS ZU LAIENVERTRIEB – REISEVERSICHERUNG

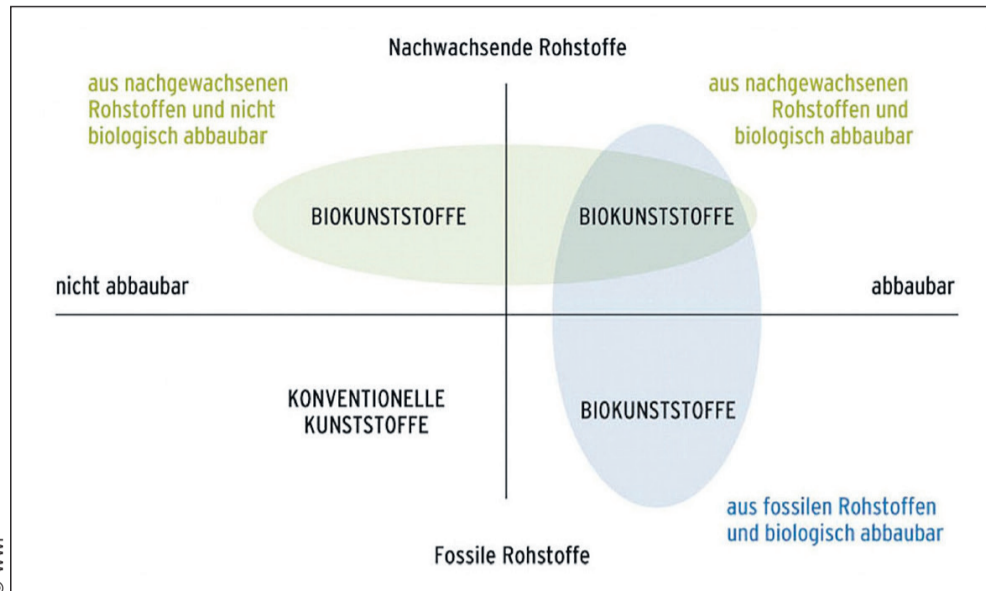
Frau Müller hatte sich nach der Buchung einer Flugreise im Internet an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gewandt. Im Rahmen dieser Buchung wurde ihr der Abschluss einer Reiseversicherung angeboten. Da der Verbraucherin die Absicherung möglicher Reiserisiken für diese ganz bestimmte Reise sinnvoll erschien, klickte sie noch während der Buchung auf ein „Ja“ und bestätigte.

Die Reise für sie und ihre Kinder lief problemlos, die Versicherung musste nicht in Anspruch genommen werden. Völlig überraschend erhielt Frau Müller jedoch viele Monate nach der Reise Post vom Reiseversicherer. Der wollte nun den Versicherungsbeitrag für ein ganzes weiteres Jahr. Die Verbraucherin konnte sich jedoch nicht daran erinnern, überhaupt einen weiteren Reiseversicherungsvertrag abgeschlossen zu haben. Hatte sie auch nicht. Es zeigte sich in diesem Fall vielmehr ein Klassiker auf Seiten von Online-Anbietern von Reisen: Frau Müller hatte nicht nur eine Versicherung für eine ganz bestimmte Reise abgeschlossen, sondern eine Versicherung für ein ganzes Jahr, obwohl sie das überhaupt nicht wollte. On top handelte es sich dann auch noch um einen Vertrag, der rechtzeitig gekündigt werden muss, damit er sich nicht Jahr für Jahr um weitere 365 Tage verlängern soll. Das alles findet sich zwar in den Versicherungsunterlagen wieder, ist aber Ergebnis einer völlig verbraucherunfreundlichen Vertriebslinie.

Denn die Zusammenhänge zu erkennen ist in vielen Fällen eher Glücksache: Die Informationen der Reiseportale sind zwar oft allenfalls formal ausreichend, übertölpeln Verbraucher:innen jedoch. Denn nach einem langwierigen Reisebuchungsprozess und dem Vergleich möglicherweise sehr vieler Reiseoptionen, hat kaum noch jemand Lust und Interesse, auch noch seitenlange Versicherungsbedingungen zu studieren, die als Link zu lesen sind. Dazu fragen Portale beispielsweise tendenziös, ob man auf der Reise abgesichert sein möchte (wer nicht?) oder bewerben marktschreierisch ihren „Sonderpreis“ für die angebotene Versicherung.

Das zeigt, wie wichtig es gerade bei Versicherungsabschlüssen im Internet ist, genau auf die Vertragsbedingungen zu achten. Und dass der Vertrieb von Versicherungen sachkundig und umfassend aufklärt – unzureichend ist es, wenn dies beispielsweise Reiseportale laienhaft neben ihrem Reisegeschäft machen. ●

BIO-KUNSTSTOFFE: DIE NACHHALTIGE LÖSUNG?



© WWF

Kompostierbar, biobasiert oder biologisch abbaubar – Aussagen wie diese findet man auf immer mehr Verpackungen, Mülltüten oder Kaffeekapseln. Aber sind diese Produkte nun tatsächlich besser, als die herkömmlichen Produkte? Was steckt hinter dem Begriff „Bio-Kunststoff“? Wichtig zu wissen: das „Bio“ der Bio-Kunststoffe hat nichts mit dem Bio-Siegel zu tun, das wir aus dem Lebensmittelbereich kennen und hinter dem bestimmte gesetzliche Regelungen stehen. Und es gibt nicht den einen Biokunststoff, sondern der Begriff wird für viele unterschiedliche Arten von Kunststoffen verwendet. Alle Bio-Kunststoffe sind entweder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt oder biologisch abbaubar – aber nicht unbedingt beides gleichzeitig!

Je nach Eigenschaften unterscheidet man drei Arten von Bio-Kunststoffen:

- Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen, die abbaubar sind
- Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, die abbaubar sind
- Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, die nicht abbaubar sind



Was ist der Unterschied zwischen „aus nachwachsenden Rohstoffen“ und „biologisch abbaubar“?

Wenn ein Kunststoff biologisch abbaubar ist, zersetzt er sich nach einer bestimmten Zeit durch natürliche Prozesse in Biomasse, mineralische Salze, Wasser und CO₂, unabhängig davon, aus welchen Rohstoffen der Kunststoff hergestellt wurde.

Biologisch abbaubare Kunststoffe können entweder aus nachwachsenden Rohstoffen wie Stärke, Cellulose oder Milchsäure (Polylactid PLA) hergestellt werden, aber auch aus Erdöl.

Kunststoffe aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen aus Biomasse wie z. B. Zuckerrohr, Bambus oder Mais. Jedoch müssen sie nicht zu 100% aus Biomasse bestehen, sondern können einen Anteil aus fossilen Rohstoffen enthalten. Hierzu gibt es bislang keine Definition oder Regelung. Die Rohstoffe müssen auch nicht nach den Kriterien der ökologischen Landwirtschaft angebaut werden, sondern stammen in der Regel aus konventioneller Landwirtschaft.

„Aus nachwachsenden Rohstoffen“ oder „biobasiert“ bedeutet somit nicht unbedingt, dass der Kunststoff auch biologisch abbaubar ist.

Sind biobasierte Kunststoffe nachhaltiger als konventionelle Kunststoffe?

Ökobilanzen von Verpackungen aus biobasierten Kunststoffen haben gezeigt, dass sie weniger klimawirksames CO₂ freisetzen als konventionelle Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen. Wenn man jedoch die Versauerung der Böden und den Nährstoffeintrag in die Gewässer betrachtet, dann schneiden nachwachsende Rohstoffe nicht unbedingt besser ab. Es ist entscheidend wie die nachwachsenden Rohstoffe angebaut werden, dabei ist zum Beispiel darauf zu achten, wie viel Düngemittel, Gülle und Mist eingesetzt wird.

Sind biologisch abbaubare Kunststoffe dann die nachhaltigere Alternative?

Verbraucher:innen finden die Aussagen „kompostierbar“ oder „biologisch abbaubar“ auf immer mehr Produkten. Viele greifen zu diesen Produkten in dem Glauben, eine bessere und nachhaltigere Alternative zu den vergleichbaren Produkten aus konven-

FALL AUS DER BERATUNGSPRAXIS – KASSE MACHEN MIT UMWELTBEWUSSTEN KUNDEN

Ein Verbraucher wandte sich an uns, da er beim Einkaufen festgestellt hatte, dass der Fensterreiniger Sidolin in dem nach Herstellerangaben um 91 Prozent plastikreduzierten Nachfüllpack deutlich teurer ist, als in der Sprühflasche. Denn hier kostet 1 Liter 6,40 Euro, der Reiniger in der Sprühflasche dagegen nur 3,58 Euro. Bezahlen umweltbewusste Kunden hier also drauf? Der Grundpreis soll hier eigentlich den Preisvergleich erleichtern. In diesem Fall muss man allerdings genauer hinschauen. Denn der Nachfüllpack des Reinigers ist höher konzentriert und muss vor der Verwendung mit der gleichen Menge Wasser verdünnt werden. Der fertige Liter Fensterreiniger kostet also nicht 3,58 Euro, sondern 1,79 Euro und ist damit deutlich günstiger als die Sprühflasche. ●

tionellen Kunststoffen zu kaufen. Aber stimmt das?

Leider nein! Biologisch abbaubare Kunststoffe haben derzeit keinen Vorteil im Vergleich zu Verpackungen aus konventionellen oder biobasierten Kunststoffen, vor allem wenn es sich um Einwegverpackungen handelt. Um wirklich nachhaltiger zu sein, müssten die Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen mehrmals genutzt und dann recycelt werden. Beides ist bei Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffen aktuell meistens nicht gewährleistet.

Kunststofftüten für den Biomüll aus biologisch abbaubarem Kunststoff werden häufig als „kompostierbar, reißfest und flüssigkeitsdicht“ beworben und somit als die ideale Alternative zur herkömmlichen Papiertüte oder Zeitungspapier. Doch in vielen Kommunen dürfen die kompostierbaren Kunststofftüten gar nicht in die Biotonne. Denn die Zeit, die der Biomüll in den Kompostier- und Vergärungsanlagen verbringt, reicht nicht aus, um die Kunststofftüte komplett abzubauen. Hinzu kommt, dass die Technik nicht zwischen abbaubaren und konventionellen Kunststoffen unterscheiden kann. Deshalb werden die Tüten häufig aus dem Biomüll aussortiert und als Restmüll entsorgt. Außerdem bringen abbaubare Kunststoffe dem Kompost keinen Nutzen und sollten deshalb sowieso über den Restmüll entsorgt werden.

Werden Verbraucher:innen durch die Aussage „kompostierbar“ getäuscht?

Viele Verpackungen oder Kunststofftüten werden damit beworben, dass sie biologisch abbaubar oder kompostierbar sind. Verbraucher:innen gehen dann davon aus, dass man diese Verpackungen und Tüten auf den heimischen Kompost werfen oder zumindest in der Biotonne entsorgen kann. Doch auf der Rückseite oder im Kleingedruckten findet man dann Ergänzungen wie diese:

Die Beutel sind über die Biotonne kompostierbar (regionale Richtlinien zu Entsorgungsmöglichkeiten immer beachten).

Ob Sie in Ihrer Kommune Biomülltüten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen nutzen dürfen, erfahren Sie bei Ihrem örtlichen Abfallentsorgungsunternehmen. Die Stadt Stuttgart beispielsweise verbietet biologisch abbaubare Bio-Mülltüten in der Biotonne.

Warum dürfen Unternehmen trotzdem mit der Aussage „kompostierbar“ werben? Das liegt an der europäischen Norm für Kompostierbarkeit EN 13432. Produkte, die dieser Norm entsprechen, sind häufig mit dem Keimling (siehe Bild) gekennzeichnet. Mate-

rialien dürfen mit „kompostierbar“ beworben werden, wenn sie sich unter bestimmten Bedingungen innerhalb von maximal 90 Tagen in einer industriellen Kompostierungsanlage zu mindestens 90% zersetzen. Auf dem heimischen Kompost funktioniert das nicht und auch viele kommunale Kompostieranlagen erfüllen diese Vorgaben nicht.

Können biobasierte Kunststoffe recycelt werden?

Biobasierte Kunststoffe mit derselben chemischen Struktur wie Kunststoffe aus fossilen Rohstoffen können genauso recycelt werden. Zum Beispiel können PET-Flaschen mit biobasierten Anteilen gemeinsam mit den herkömmlichen PET-Flaschen recycelt werden.

Weisen biobasierte Kunststoffe nicht dieselbe chemische Struktur auf, dann werden sie oft aussortiert und zur Energiegewinnung verbrannt. Derzeit sind Sortieranlagen von Leichtverpackungen aus dem gelben Sack oder der gelben Tonne nicht auf die Sortierung von solchen biobasierten Kunststoffen ausgelegt.



Kompostierbarkeitszeichen der DIN CERTCO und der European Bioplastics nach EN 13432

Fazit:

Bio-Kunststoffe sind nur dann nachhaltiger und umweltfreundlicher, als die herkömmlichen Kunststoffe, wenn sie aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, die nachhaltig angebaut wurden und wiederverwendbar sind oder dem Recycling zugeführt werden. Beim Einkauf werden Verbraucher:innen über diese Faktoren nicht umfassend informiert oder werden sogar durch gesetzlich erlaubte Auslobungen getäuscht. ●

STEIGENDE ENERGIEKOSTEN: WIE VERBRAUCHER:INNEN BEI HEIZ- UND STROMKOSTEN SPAREN

Die Strom- und Gaspreise sind in den vergangenen Wochen für Verbraucher:innen enorm angestiegen. Auch in Sachen Heizkosten müssen sie in der aktuellen Heizperiode höhere Kosten als im Vorjahr einplanen. Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gibt Tipps, wie Haushalte ihre Ausgaben für ein warmes Heim eigenständig reduzieren können.

Heizungsanlage optimal steuern

Besondere Sparpotenziale liegen in der auf die Bewohner:innen zugeschnittenen Zeitsteuerung der Anlage. Meist können Absenkezeiten programmiert werden. Eine der bekanntesten ist hier die sogenannte Nachtabsenkung, durch die die Vorlauftemperatur der Heizanlage reduziert wird. Bei längerer Abwesenheit über den Tag macht die Tagabsenkung Sinn. Moderne Systeme verfügen über Wochenprogramme, mit denen das persönliche Heizprofil für Werktag und Wochenende eingestellt werden kann. Gar nicht zu heizen anstelle einer Absenkung, ist nicht ratsam: Die Innenoberflächen der Außenwände kühlen zu stark ab und das Schimmelrisiko steigt rapide.

Heizkörper entlüften

Werden die Heizkörper nicht im vollen Umfang warm oder sind gluckende Geräusche zu hören, ist meist Luft im Spiel. Die Heizanlage muss dabei mehr Energie aufbringen, um die Räumlichkeiten zu erwärmen. Abhilfe bringt die Entlüftung mit einem Entlüfterschlüssel. Damit lässt sich einfach und unkompliziert die Luft aus den warmen Heizkörpern ablassen. Sowohl vor als auch nach der Entlüftung ist der Druck im Heizungssystem zu prüfen, unter Umständen muss auch Wasser nachgefüllt werden.

Thermostate im Griff

Überheizte Räume kosten unnötig Energie. Jedes Grad weniger senkt den Verbrauch um etwa sechs Prozent. Mit den Heizungsthermostaten lässt sich für jeden Raum die individuelle Wohlfühltemperatur einstellen. Das „Sternchen“-Symbol stellt ein Schneekristall dar. Das ist die Frostschutzeinstellung, damit die Heizung nicht einfriert. Bei dieser Einstel-

lung heizt sie auf ungefähr 5 Grad Celsius. Die Ziffer 1 bedeutet eine Raumtemperatur von rund 12 Grad. Dreht man das Thermostat auf 2, wird das Zimmer auf 16 Grad erwärmt und bei 3 auf 20 Grad. Auf Stufe 4 wird es mit circa 24 Grad bereits ziemlich kuschelig. Stufe 5 bringt eine Raumtemperatur von 28 Grad und sollte nicht ständig eingestellt sein. Die weitverbreitete Annahme, dass ein Zimmer schneller warm wird, wenn die Heizung auf Stufe 5 läuft, ist falsch. Die Heizung heizt den Raum nicht schneller, sie läuft lediglich länger, da sie die Temperatur auf 28 Grad hochheizt – und Verbraucher:innen zahlen dementsprechend auch mehr.

Türen und Fenster dichthalten

Undichte Außentüren und Fenster vergrößern Wärmeverluste in Haus und Wohnung und sorgen für unangenehme Zugluft. Um die Dichtigkeit von Fenstern zu prüfen, kann ein Blatt Papier zwischen Rahmen und geschlossenem Fenster geklemmt werden. Lässt sich das Papier nicht herausziehen, ist das Fenster dicht genug.

Lüften hilft sparen

Richtiges Lüften spart Energie. Die wichtigste Regel dabei – mehrfach täglich fünf bis zehn Minuten bei abgedrehten Heizkörpern stoßlüften und nicht dauerhaft kipplüften. So werden die Luftmassen in den Räumen schnell ausgetauscht, ohne die Wände unnötig auszukühlen. Nach dem Lüften die Thermostate wieder aufdrehen. Dann muss die Heizung nur die frische Luft erwärmen und nicht die Wohnungseinrichtung wie massive Möbel und Einbauten. ●



PERSONALISIERTE WERBUNG ALS THEMA IM SCHULUNTERRICHT

Ob beim Onlineshopping, beim Zocken am Smartphone oder beim Recherchieren im Internet: Immer, wenn wir online sind, werden Daten über uns gesammelt.

Wie lange wir auf welcher Seite bleiben, wo wir uns aufhalten, welches Gerät wir nutzen oder für welche Themen wir uns interessieren, bleibt den Digitalunternehmen wie beispielsweise Alphabet oder Meta (aber auch anderen Unternehmen wie beispielsweise Versicherern oder Onlinezeitungen) nicht verborgen. Sie sammeln auf ihren unterschiedlichen Plattformen (bei Meta wären das bspw. Facebook, Instagram und Whatsapp) Daten, speichern diese und werten sie aus. Auf Basis dieser ausgewerteten Daten werden jeder Person unterschiedliche Inhalte angezeigt. So erlebt jede:r von uns eine personalisierte Onlineumgebung, die auf in der Vergangenheit erfassten Daten beruht. Diese Umgebung wird auch Filterblase (engl. filter bubble) genannt.

Filterblasen entstehen online nicht nur bezüglich der Themen, Inhalte und Meinungen zu einzelnen Themen, die uns präsentiert werden. Sie entstehen auch bezüglich der Werbung, die uns angezeigt wird. Wir bekommen eben nicht nur Meinungen und Themen nicht zufällig angezeigt, sondern auch Werbepostings. Daten, etwa über unsere Suchanfragen, unser benutztes Endgerät, unser Onlineverhalten zu einer bestimmten Uhrzeit und unseren physischen Standort, fließen in die Entscheidung der Unternehmen mit ein, welche Werbung uns angezeigt wird.

Die gesammelten Daten sind für Digitalunternehmen die Grundlage, auf der ihr Geschäftsmodell fußt. Zur Maximierung ihrer Einnahmen aus Werbung versuchen sie dabei nicht nur, die geschaltete Werbung an unsere vermeintlichen Gewohnheiten und Vorlieben sowie soziale und geographische Hintergründe anzupassen, sondern sie streben auch danach, dass wir ihnen immer mehr dieser Daten geben, beispielsweise durch eine längere Verweildauer in Social Media-Apps. So versuchen sie die Attraktivität und damit auch den Preis der zielgruppenbezogenen Werbeplätze zu erhöhen, die sie an Unternehmen verkaufen.

Ebenso suchen sie mithilfe der Filterblasen danach, Einfluss auf unser Kauf- und Konsumverhalten und unsere Kaufentscheidungen zu nehmen. Wie welche Daten dabei miteinander verknüpft werden, ist nicht transparent. Die fehlende Transparenz sowie diese personalisierte Werbung erschweren es den Verbraucher:innen, sich ein umfassend informiertes Bild zu machen und somit eine selbstbestimmte Kaufentscheidung zu treffen.

Dass Jugendliche sich dieses Geschäftsgebarens bewusst werden und damit darin gestärkt werden, ihre eigenen selbstbestimmten Kaufentscheidungen zu treffen, ist ein zentraler Punkt von Verbraucherbildung. Aus diesem Grund stellen wir Lehrkräften das Unterrichtsmaterial „Mein Insta – dein Insta“ für den Deutschunterricht in Klasse 11 zum Download zur Verfügung. ●

PREISEXPLOSIONEN AM ENERGIEMARKT

Die Verbraucherzentrale hat in den letzten Jahren die jeweiligen Preiserhöhungsrunden im November für die ab dem Jahresbeginn neu geltenden Preise untersucht. Die Ergebnisse waren ernüchternd. Undurchsichtige Preiserhöhungsschreiben, fehlerhafte Begründung der Erhöhungstatbestände oder die Missachtung des Sonderkündigungsrechts waren ständige Klage.

Im Energiebereich sind Verbraucher:innen steigende Energiepreise „gewohnt“. Alle wissen, dass in der Bundesrepublik die teuersten Preise zu zahlen sind. Wir wissen auch, dass Preissenkungen von den Anbietern nicht gerne weitergegeben werden, während Veränderungen der Marktpreise nach oben an den Börsen jedoch sofort an die Verbraucher:innen weitergegeben werden.

Die Preisrunde 2021/2022 hat dies alles noch getoppt. Ab Oktober 2021 waren vor allem Discountanbieter nicht zimperlich mit ihren Kunden: Zweifelhafte Preiserhöhungen, explodierende Abschläge oder ein plötzliches Ende

der Belieferung stellten Verbraucher:innen vor große Probleme. Einigen Anbietern ist der Grundsatz, dass Verträge zu halten sind, unbekannt. Es wurden Verträge innerhalb der Laufzeiten gekündigt und Preise trotz bestehender Preisgarantie erhöht.

Auch die von Verbraucher:innen bisher genutzten Krücken, wie die Vergleichsportale, sind nur eingeschränkt nutzbar, denn Anbieter, die sich im Oktober 2021 unrühmlich hervorgetan haben, werden weiter gelistet. Günstige Anbieter – auch Grundversorger – erscheinen nicht auf den Plattformen. So werden Verbraucher:innen alleine gelassen, müssen sich selbst nach Tarifen umsehen und Anbieter auf Bonität prüfen.

Aus der Sicht der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bedarf der Marktsektor Strom- und Gas einer dringenden Neujustierung. Es gibt keine Regulative, die Verbraucher:innen wirksam schützen. Die Bundesregierung ist gefordert. ●

Einen Überblick über unser gesamtes Angebot finden Sie unter:
www.vz-bw.de/bildung-bw

Das Projekt wird gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.



NEUES AUS DER RECHTSABTEILUNG

MAKLERVERTRÄGE – KLEINGEDRUCKTES



Viele Makler behalten sich in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Verträgen vor, dass Kunden, die eine Wohnung oder ein Haus verkaufen möchten, alle Interessenten, die sich unmittelbar an den Eigentümer wenden, an den Makler weiter zu verweisen sind. Oft meldet sich ja ein Nachbar bei den Eigentümern, der mitbekommt, dass eine Wohnung verkauft werden soll. Müssen die Eigentümer diesen Interessenten dann an den Makler weiter verweisen, so müsste der Interessent, der sich ja gerade nicht auf das Angebot des Maklers gemeldet hat, trotzdem die Maklercourtage bezahlen. Das Landgericht Berlin hat am 28.10.2021 in einem Verfahren der Verbraucherzentrale entschieden, dass diese Klausel unwirksam ist. Dem Eigentümer muss auch nach der Beauftragung eines Maklers die Freiheit verbleiben, sich persönlich ohne Mitwirkung des Maklers um das Zustandekommen des gewünschten Vertrages zu bemühen. ●

VERGLEICHSPLATTFORM – VERGLEICHSRECHNER

Die Verbraucherzentrale hat die Werbung einer Vergleichsplattform für Versicherungsprodukte beanstandet. Den Verbraucher:innen wurde ein „offizieller Tarifrechner“ angeboten, mit dem Nutzer unter Angabe bestimmter Daten eine Auswahl der für ihn am besten geeigneten Versicherer erhalten sollte. Tatsächlich waren aber nur die Anbieter von Versicherungen in dem Vergleichsrechner abgebildet, die sich verpflichtet hatten, an den Plattformbetreiber eine Provision zu leisten. Bei einem „offiziellen Tarifrechner“ darf man aber eine besondere Objektivität und auch eine Auflistung aller in Frage kommenden Versicherer erwarten, auch solcher Versicherer, die keine Provisionsvereinbarung mit dem Plattformbetreiber abgeschlossen haben. Auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale wurde von dem Plattformbetreiber eine Unterlassungserklärung abgegeben. ●

DIE UNVERBESSERLICHE GMBH – VERBRAUCHERRECHTSWIDRIGE KLAUSELN

Bereits 2018 hat die Verbraucherzentrale die rechtswidrigen AGB eines Anbieters von Solaranlagen abgemahnt. Da der Unternehmer uneinsichtig war, musste Klage erhoben werden, um diesen davon abzuhalten, weiterhin diese rechtswidrigen AGB zu verwenden. Schließlich schien der Anbieter einsichtig zu werden und das Gerichtsverfahren wurde durch ein Anerkenntnisurteil beendet. Dieses Jahr ist der Anbieter mit seinen neuen AGB aufgefallen, auch die neuen Klauseln missachteten Verbraucherrechte und waren in vielen Punkten rechtswidrig. Diesmal hat sich der Anbieter im laufenden Verfahren nicht gemeldet, so dass das Verfahren Ende Oktober durch ein Versäumnisurteil beendet wurde. Der Anbieter hat daraufhin wieder neue AGB aufgestellt, aber auch diese sind rechtswidrig. Die Verbraucherzentrale musste daher ein drittes Verfahren Anfang Dezember beginnen. Bleibt zu hoffen, dass der Anbieter das nächste Mal seine AGB konform mit den Gesetzen, vielleicht mit Hilfe eines Rechtsberaters, erstellt. ●

IHR RECHT – KURZ UND BÜNDIG

Werbeanrufe

Zu Werbezwecken dürfen Verbraucher:innen durch Unternehmer nur angerufen werden, wenn sie zuvor eine Einwilligung für einen solchen Werbeanruf erteilt haben. Ein Anruf ohne eine vorherige Einwilligung ist nicht zulässig. Sie wissen nicht, ob Sie eingewilligt haben? Dann machen Sie von Ihrem Auskunftsrecht Gebrauch und fordern Sie das Unternehmen auf, Ihnen mitzuteilen, welche Daten es über Sie vorliegen hat und an welche Callcenter oder andere Unternehmen Ihre Daten weitergegeben worden sind. Sie haben eingewilligt und wollen solche Anrufe aber nicht mehr? Dann widerrufen Sie Ihre Einwilligung. Das Unternehmen darf Sie dann nicht mehr anrufen und auch nicht durch Dritte anrufen lassen. Gut zu wissen: eine informierte Einwilligung bedeutet, dass Sie vor der Erteilung der Einwilligung informiert werden müssen, wer Sie zu welchem Zweck telefonisch kontaktieren möchte. Nur wenn Sie diese Infos haben, können Sie abwägen, ob Sie in Werbeanrufe einwilligen. Und der Unternehmer darf Sie auch nur im Rahmen

dieser Einwilligung anrufen. Haben Sie eingewilligt, dass das Unternehmen X Sie anrufen darf, um Ihnen aktuelle Informationen über die gusseisernen Pfannen zu geben, darf der Unternehmer Sie aufgrund dieser Einwilligung nicht anrufen, um für Heizdecken werben. Seit dem 01.10.2021 sind Unternehmer verpflichtet, sowohl die einmal erteilte Einwilligung, als auch einen Widerruf der Einwilligung, 5 Jahre lang nach jeder Verwendung der Einwilligung genau zu dokumentieren. Hat das Unternehmen Sie ohne eine zuvor von Ihnen erteilte konkrete Einwilligung angerufen, dann stellt dies einen Gesetzesverstoß dar. Sie können sich bei der Bundesnetzagentur beschweren, diese kann den Sachverhalt überprüfen und sich die Einwilligungen vorlegen lassen. Stellt die Bundesnetzagentur Unregelmäßigkeiten fest oder Gesetzesverstöße kann ein Bußgeldbescheid erlassen werden. Zum anderen können Sie sich natürlich auch bei Ihrer Verbraucherzentrale beschweren. ●

GESETZLICHE NEUERUNGEN 2022

Im Jahr 2022 treten viele neue Gesetze in Kraft, die unmittelbar Verbraucherrechte betreffen. In dieser und den nächsten Ausgaben der Verbraucherzeitung zeigen wir Ihnen, welche Rechte Sie durch die Änderungen erhalten.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass nun besondere Regelungen für digitale Produkte und Waren mit digitalem Inhalt geschaffen wurden. Spannend ist in diesem Zusammenhang das Recht auf Aktualisierungen. Es gibt nun ein Recht auf Updates, die erforderlich sind, um ein digitales Produkt vertragsgemäß nutzen zu können. Und zwar für die Dauer der Bereitstellung des digitalen Produktes, sofern ein solcher Zeitraum im Vertrag vereinbart wurde, oder aber für den Zeitraum, in dem man vernünftigerweise Aktualisierungen erwarten darf. Der Anbieter ist verpflichtet diese Aktualisierungen bereit zu stellen und über die bereitgestellten Aktualisierungen zu informieren. Kann das digitale Produkt nicht mehr genutzt werden, weil der Anbieter es versäumt hat Aktualisierungen bereit zu stellen, kann Schadensersatz geltend gemacht, gemindert oder unter Umständen der Vertrag beendet werden.

Wichtig sind auch die neuen Regeln zur Verjährung. Im Falle einer dauerhaften Bereitstellung von digitalen Produkten, verjähren Mängelansprüche nicht vor dem Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des vertraglich vereinbarten Bereitstellungszeitraums. Hat sich ein Mangel innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von vier Monaten ab dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel des digitalen Produktes erstmals gezeigt hat. Zeigt sich also ein Mangel einen Tag vor Ablauf der zweijährigen Verjährungsfrist, so haben Sie vier Monate Zeit, Ihre Gewährleistungsrechte noch geltend zu machen.

Bei digitalen Produkten wurde auch die Beweislastumkehr geändert. Wurde für ein digitales Produkt ein bestimmter Bereitstellungszeitraum vertraglich vereinbart und zeigt sich in dieser Zeit ein Mangel, so wird angenommen, dass das digitale Produkt bereits von Anfang an mangelhaft war.

Auch die gesetzlichen Regelungen zu Sachmängeln beim Kauf von Waren wurden neu strukturiert und verbessert. Eine Sache ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven und objektiven Anforderungen entspricht und auch den

Montageanforderungen. Wird eine Sache z.B. nicht mit einer erforderlichen Montage- oder Installationsanleitung übergeben, dann gilt sie als mangelhaft. Als mangelhaft ist eine Sache auch zu sehen, wenn diese nicht der üblichen Beschaffenheit entspricht, die erwartet wird. Dazu zählen auch Werbeversprechen bzw. Werbungen im Allgemeinen, die bestimmte Eigenschaften der Sache anpreisen. Künftig haben Verkäufer die Aus- und Einbaukosten einer mangelhaften Sache zu tragen. Dies umfasst auch die anfallenden Kosten für den Einbau der nachgebesserten oder der neu gelieferten Ware. Ausnahme: Der Mangel ist bekannt und die Ware wird dennoch eingebaut. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer bei einer mangelhaften Sache unmittelbar Anspruch auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten. Man muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass ein von dem Verkäufer beauftragter Dritter den Aus- und Einbau vornimmt. Der Käufer kann sogar einen Vorschuss auf die entstehenden Aus- und Einbaukosten beanspruchen. Bei einem Verbrauchsgüterkauf können Verbraucher:innen zurücktreten und Schadensersatz vom Verkäufer verlangen, sofern dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommt. Der Verkäufer gerät automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Zeit reagiert. Kunden müssen keine weitere Frist setzen.

Bislang war gesetzlich geregelt, dass es beim Verbrauchsgüterkauf eine Beweislastumkehr von sechs Monaten gibt. Das heißt, wenn innerhalb dieser Frist ein Mangel an der Sache aufgetreten ist, dann galt die Vermutung, dass die Ware schon bei Gefahrübergang mangelhaft war. Diese Frist wurde jetzt auf ein Jahr verlängert. Zeigt sich also innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Ware ein Mangel, so wird gesetzlich vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Dies ist eine wesentliche Erleichterung, um gegenüber dem Verkäufer Mängelansprüche geltend zu machen.

Es gibt noch so einiges, was sich in den neuen gesetzlichen Regelungen verbirgt. Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre Verbraucherzentrale. ●



MEHR RECHTE FÜR TELEFON, HANDY- UND INTERNETKUNDEN

Seit dem 1.12.2021 haben Telekommunikationskunden mehr Rechte.

Informationspflichten

Durch die Gesetzesänderung müssen Anbieter verstärkt zum Vertrag informieren.

Bereits vor Vertragsschluss müssen Anbieter Kundinnen und Kunden eine Zusammenfassung des Vertrages in Textform zur Verfügung stellen. Dies kann als PDF per E-Mail oder als Ausdruck geschehen. In der Vertragszusammenfassung müssen alle wesentlichen Informationen zum Anbieter, den Vertragsbedingungen und Konditionen, alle Kosten sowie die Laufzeit des Vertrages aufgeführt werden.

Stellt der Anbieter keine Informationen vor Vertragsschluss zur Verfügung oder stimmen diese nicht mit dem vorher besprochenen überein, dann ist der Vertrag zunächst schwebend unwirksam. Verträge werden also erst wirksam, wenn sie durch Kunden schriftlich bestätigt werden. Insofern bietet diese Neuerung Schutz für am Telefon geschlossene Verträge. Stimmt die Zusammenfassung nicht mit den Versprechungen am Telefon überein, können Kunden den Vertrag ablehnen, indem Sie die Zusammenfassung einfach nicht bestätigen. In diesen Fällen müssen Kunden noch nicht einmal für bereits genutzte Leistungen bezahlen.

Auch während eines laufenden Vertrags bestehen Informationspflichten: Da sich TK-Tarife regelmäßig ändern, müssen Anbieter jährlich anhand des abgeschlossenen Vertrages über den optimalen Tarif informieren.

Zudem gehören unbekanntete Rechnungsposten in der Monatsabrechnung der Vergangenheit an. Leistungen von Drittanbietern auf der Rechnung (beispielsweise für Spiele oder Abos) müssen nunmehr alle wesentlichen Angaben zum Drittanbieter enthalten. Dies sind die ladungsfähige Adresse des Drittanbieters, eine nationale Ortsfestnetznummer oder kostenfreie Kundendienstnummer sowie einen Hinweis auf eine Internetseite des Drittanbieters. Bei Einwendungen gegen Abrechnungen von Drittanbietern auf der eigenen Telefonrechnung, kann man sich nun auch an den abrechnenden TK-Anbieter wenden.

Vertragslaufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

Zwar können Verträge weiterhin eine Grundlaufzeit von 24 Monaten haben, allerdings sind Verträge nach Ablauf der Erstlaufzeit nun monatlich kündbar.

Wenn Anbieter einseitig den Vertrag ändern, dann kann selbst bei minimalen Verschlechterungen der Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

Leistungsstörungen

Mehr Rechte bestehen nun auch bei Leistungsstörungen. Diese müssen umgehend beseitigt werden. Wenn Störungen länger als einen Tag dauern, müssen Anbieter darüber umgehend informieren. Bereits ab dem 3. Tag nach Meldung der Störung gibt es bei einem Komplettausfall des Telefon- und Internetanschlusses eine Entschädigung: Für den 3. und 4. Tag des Ausfalles sind dies 10 Prozent



des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts (mindestens fünf Euro) und ab dem 5. Tag 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts (mindestens zehn Euro). Wenn Anbieter Kundendienst- oder Installationstermine versäumen, gibt es eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgelts (mindestens 10 Euro). Die Kundenrechte umfassen daneben auch das Recht auf schnelles Internet.

Umzug

Wer an einen neuen Wohnort umzieht und dort nicht die vertraglich vereinbarte Leistung erhält, hat die Möglichkeit seinen Vertrag mit einer einmonatigen Frist zu kündigen. Steht bereits vor dem Umzug fest, dass die Leistung am neuen Wohnort nicht erbracht werden kann, dann kann auch schon vorzeitig zum Termin des Umzugs gekündigt werden.

Anbieterwechsel und Rufnummernmitnahme

Einfacher wird nun auch der Wechsel vom alten Anbieter zu einem neuen. Der neue Anbieter übernimmt die Abwicklung des Anbieterwechsels und die Rufnummernmitnahme.

Klappte der Anbieterwechsel zum Wechseltermin nicht wie vereinbart, so konnte man bereits nach alter Rechtslage den Vertrag bis zum erfolgreichen Wechsel beim alten

Anbieter weiterführen. Wegen dieser Wechselschwierigkeiten durfte der abgebende Anbieter dann nur maximal 50 Prozent des vereinbarten Anschlussentgeltes verlangen. Ist die Unterbrechung länger als ein Arbeitstag, so erhalten Kunden nun für jeden weiteren Arbeitstag vom abgebenden Anbieter eine Entschädigung in Höhe von 20 Prozent des vereinbarten Monatsentgelts (mindestens 10 Euro). Auch bei der fehlgeschlagenen Rufnummernmitnahme wird entschädigt: ab dem zweiten Arbeitstag nach dem vereinbarten Mitnahmetag gibt es nun eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro für jeden weiteren Tag. Ebenso haben geplatzte Kündigungstermine nach § 59 Abs.4 S.2 TK Konsequenzen: „Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom abgebenden oder aufnehmenden Anbieter versäumt, kann der Endnutzer von dem jeweiligen Anbieter für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen“.

Kostenumlage für einen Glasfaseranschluss auf Mieter

Wird in Gebäuden eine neue Netzinfrastruktur geschaffen und das Gebäude an das Glasfasernetz angeschlossen, so können die

Anschlusskosten als Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden – sofern dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

Die Umlage darf dabei maximal fünf Euro monatlich und die Kostenbeteiligung insgesamt 540 Euro je Wohneinheit betragen. Die Umlage gilt für gelegte Anschlüsse vom 1. Januar 2015 bis zum 31.12.2027 und ist auf fünf Jahre (Verlängerung auf neun Jahre möglich) begrenzt.

Zugang zu E-Mails

Beinhaltet der Telekommunikationsvertrag auch eine E-Mail-Adresse, so müssen Anbieter auch nach Beendigung des Vertrages Zugang zum Postfach gewähren. Wie lange der Zugriff möglich sein soll, wird noch durch die Bundesnetzagentur festgelegt.

Sperre bei Zahlungsverzug

Ist man mit Zahlungen in Verzug, dürfen Anbieter eine Sperre erst ab 100 Euro Verzug vornehmen. Die Sperre muss zwei Wochen vorher schriftlich angedroht werden. Die Sperre darf dann nur für Leistungen erfolgen, für die man in Verzug geraten ist. Betrifft der Zahlungsverzug den Festnetzanschluss, dann darf nicht auch der Mobilfunkanschluss gesperrt werden. ●



INFO- UND TERMINELEFON

Wir beraten Sie gerne persönlich. Vereinbaren Sie Ihren individuellen Termin in einer unserer Beratungsstellen. Montag bis Donnerstag 10–18 Uhr Freitag 10–14 Uhr

(0711) 66 91 10

HOMEPAGE

www.vz-bw.de

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie haben Ärger mit Ihrem Mobilfunkanbieter? Ihre Bank kündigt einen Vertrag aus heiterem Himmel? Die Handwerkerrechnung ist deutlich teurer als das Angebot? Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren: www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

BERATUNGSELEFON

Ihr schneller und unkomplizierter Weg zu uns: Unsere Expertinnen und Experten beraten Sie auch gerne telefonisch.

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr | Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	0 900 1 77 444 1
Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene	0 900 1 77 444 2
Versicherungen	0 900 1 77 444 3
Altersvorsorge, Banken, Kredite	0 900 1 77 444 4
Bauen, Wohnen	0 900 1 77 444 5
Energie	0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen	0 900 1 77 444 7
------------------------------------	------------------

(Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend. Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise)

UNSERE LEISTUNGEN – UNSERE PREISE

Gültig ab 1.1.2021	€
Beratung, telefonisch	
Festnetzpreis pro Minute	1,75
Mobilfunkpreis abweichend	
Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Lebensmittel und Ernährung, Kosmetik, Hygiene	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Versicherungen	
Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Fachberatung je Versicherungssparte	persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Berufsunfähigkeits-, Pflege- oder Wohngebäudeversicherung	persönlich (bis zu 60 Minuten) *60,00
Prioritäten- und Budgetberatung	persönlich (1,5 bis 2 Stunden) *90,00 bis *120,00
Gesundheitsdienstleistungen	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Altersvorsorge, Banken, Kredite	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 30 Minuten) *33,00
Private Altersvorsorge/Geldanlage	persönlich (bis zu 2 Stunden) 160,00
	inklusive Prüfung bestehender Verträge
Immobilienfinanzierung	persönlich (bis zu 2 Stunden) 160,00
Vorfälligkeitsentschädigung	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Zinsnachberechnung von Sparverträgen	schriftlich (je Vertrag) 70,00
Bauen, Wohnen, Energie	
Fach- und Rechtsberatung	schriftlich oder persönlich (bis zu 20 Minuten) *22,00
Mieterberatung***	mietrechtliche Erstberatung, persönlich *22,00
Bauangebotsprüfung	Spezialberatung, persönlich
	– Baubeschreibung und Bauvertrag 370,00
	– (weitere) Baubeschreibung ohne Bauvertrag 180,00
Energieprojekt	
Energieberatung	(persönliche Beratung) **kostenlos
Basis-Check	(Beratung vor Ort) **kostenlos
Gebäude-Check	(Beratung vor Ort) **30,00
Detail-Check	(Beratung vor Ort) **30,00
Heiz-Check	(Beratung vor Ort) **30,00
Solarwärme-Check	(Beratung vor Ort) **30,00
Eignungs-Check Heizung	(Beratung vor Ort) **30,00
Eignungs-Check Solar	(Beratung vor Ort) **30,00

* Standardberatung: Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Ihnen für besonders zeitaufwändige Beratungen einen abweichenden Honorierungsvorschlag unterbreiten müssen. Wir berechnen je weitere angefangene 10 Minuten 11,00 € zusätzlich.

** gefördert durch Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

*** in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Mieterbund

TROTZ CORONA FÜR SIE DA

Wegen der aktuellen Corona-Infektionszahlen setzen wir verstärkt auf unser kontaktloses Beratungsangebot.

Alle Informationen zu unserem aktuellen Beratungsangebot und zu unseren Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vz-bw.de/node/45639

BERATUNGSSTELLEN

- Freiburg** | Kaiser-Joseph-Straße 271 | 79098 Freiburg | Di 10–13 Uhr | Do 15–18 Uhr
- Friedrichshafen** | Riedleparkstraße 1 | 88045 Friedrichshafen | Mo 14–17 Uhr | Mi 10–13 Uhr
- Heidelberg** | Poststr. 15 (Stadtbücherei) | 69115 Heidelberg | Di 10–12 Uhr | Mi + Do 16–18 Uhr
- Heidenheim** | Hintere Gasse 60 | 89522 Heidenheim | Mi 9–12 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Karlsruhe** | Kaiserstraße 167 | 76133 Karlsruhe | Mo 14–18 Uhr | Mi 10–14 Uhr
- Mannheim** | N 4, 13–14 | 68161 Mannheim | Di 14–16 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Mannheim Quartiersbüro** | Mittelstraße 18 | 68169 Mannheim | Di 15–18 Uhr | Do 10–12 Uhr
- Neckarsulm** | Schindlerstraße 9 | 74172 Neckarsulm | Di 10–14 Uhr | Mi 13–17 Uhr
- Reutlingen** | Kanzleistraße 20 | 72764 Reutlingen | Di + Do 10–15 Uhr | Mi 14–18 Uhr
- Schwäbisch Hall** | Steinerne Steg 5 | 74523 Schwäbisch Hall | Di 10–13 Uhr | Do 14–17 Uhr
- Stuttgart** | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Mo + Fr 10–14 Uhr | Di + Do 10–17 Uhr | Mi 10–19 Uhr
- Ulm** | Frauengraben 2 | 89073 Ulm | Di + Do 13–17 Uhr
- Villingen-Schwenningen** | Winkelstraße 7 | 78056 Villingen-Schwenningen
Di 10–14 Uhr | Do 13–17 Uhr
- Waldshut-Tiengen** | Poststr. 2 | Parkhaus Kornhaus | 79761 Waldshut-Tiengen | Di 15–17 Uhr | Do 10–12 Uhr



MACHEN SIE DEN ENERGIE-CHECK

Terminvereinbarung unter 0711 66 91 10

Mo bis Do 10–18 Uhr, Fr 10–14 Uhr

bundesweit 0800 809 802 400 (kostenfrei)

Mo bis Do 8–18 Uhr, Fr 8–16 Uhr

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de



Impressum

Herausgeber: Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. | Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart | Telefon (07 11) 66 91-10

Fax (07 11) 66 91 50 | E-Mail info@vz-bw.de | Internet www.vz-bw.de | **V.i.S.d.P.:** Cornelia Tausch, Vorstand

Redaktion: Niklaas Haskamp, Elena Wolf | **Autor:innen:** Vanessa Holste, Sabine Holzäpfel, Peter Griebel, Niels Nauhauser, Werner Bareis, Matthias Bauer, Tina Schwenk, Tiark Thurow, Gabriele Bernhardt, Eckhard Benner, Oliver Buttler | **Gestaltung, Herstellung, DTP:** Bernhard Bausch | **Druck:** Senner Druckhaus GmbH, 72622 Nürtingen

Die in der Verbraucherzeitung veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt | Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Zustimmung des Herausgebers

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen | Preis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Gefördert durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.

RATGEBER | VERANSTALTUNGEN

verbraucherzentrale

Baden-Württemberg

KOSTENLOSE ONLINE-SEMINARE

Anmeldung zu diesen Veranstaltungen online auf www.vz-bw.de/onlineseminare-bw



... Versicherungen, Pflege, Gesundheit

- 11. Januar 18.00 Uhr | **Richtig versichert**
- 12. Januar 18.00 Uhr | **Richtig vorsorgen für den Ernstfall**
- 12. Januar 18.30 Uhr | **Pflege zuhause organisieren [Kooperation mit FBS Ulm]**
- 25. Januar 18.00 Uhr | **Berufsunfähigkeitsversicherung**
- 25. Januar 19.00 Uhr | **Versicherungen für junge Leute und Berufsstarter [Kooperation mit FBS Ulm]**



... Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht

- 17. Januar 18.00 Uhr | **Handy, Smartphone, Apps & Co [Kooperation mit FBS Ulm]**
- 18. Januar 18.00 Uhr | **Meine Rechte im Verbraucheralltag**
- 3. Februar 18.00 Uhr | **Von Abflug bis Zugticket – Reiserecht für Verbraucher [Kooperation mit der Schiller-Volkshochschule Kreis Ludwigsburg]**
- 22. Februar und 22. März 18.00 Uhr | **Digitaler Nachlass**



... Altersvorsorge, Banken, Kredite

- 18. Januar 18.00 Uhr | **Risiko Eigenheim? Wie viel können wir uns als Familie leisten [Kooperation mit dem Haus der Familie Heilbronn]**
- 18. Januar 18.30 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen [Kooperation mit der vhs Unterland]**
- 1. Februar 18.00 Uhr | **Junge Leute und Geld: Finanzprodukte für Berufsstarter/-innen [Kooperation mit vhs Freiburg]**
- 8. Februar 18.00 Uhr | **Altersvorsorge bei Niedrigzinsen**
- 15. Februar 18.00 Uhr | **Geldanlage bei Indexfonds (ETF) [Kooperation mit vhs Landkreis Rastatt]**
- 17. Februar 18.00 Uhr | **Risiko Eigenheim – Wie viel kann ich mir leisten? [Kooperation mit der Schiller-Volkshochschule Kreis Ludwigsburg]**
- 8. März 18.00 Uhr | **Geldanlage in ETFs**
- 29. März 18.00 Uhr | **Immobilienfinanzierung**



... Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene

- 19. Januar 18.00 Uhr | **Fitness to go [Kooperation mit vhs Freiburg]**
- 20. Januar 17.00 Uhr | **Online-Einkauf – Lebensmittel aus dem Internet**
- 24. Januar 18.00 Uhr | **Werbung und Wirklichkeit bei Lebensmitteln**
- 27. Januar 18.00 Uhr | **Nahrungsergänzungsmittel für Schwangere [Kooperation mit der FBS Tübingen]**
- 3. Februar 18.00 Uhr | **Vegetarische und vegane Lebensmittel [Kooperation mit der FBS Tübingen]**
- 8. Februar 18.00 Uhr | **Nutri-Score sinnvoll nutzen**
- 11. Februar 11.00 Uhr | **Genussvoll und gesund – Essen und einkaufen mit 50+**
- 15. Februar 17.30 Uhr | **Genießen statt Verschwenden**
- 17. Februar 18.00 Uhr | **Mit gutem Gewissen? Nachhaltigkeit in der Lebensmittelwerbung**
- 23. Februar 11.00 Uhr | **Essen auf Rädern**
- 9. März 17.00 Uhr | **Nahrungsergänzung im Alter**



... Bauen, Wohnen, Energie

- 1. Februar 18.00 Uhr | **Ärger mit Handwerkern vermeiden**
- 22. März 18.30 Uhr | **Photovoltaik und Gründach als Kombination**



Aktuelle Veranstaltungstermine
finden Sie auf unserer Internetseite:
www.vz-bw.de/veranstaltungen

! UNSER PODCAST

Hören Sie doch mal rein: Wir reden über spannende Verbrauchertemen – durchleuchtet von unseren Expertinnen und Experten. Sie finden unseren Podcast auf www.vz-bw.de/podcast sowie auf allen gängigen Podcast-Plattformen.



DURCHLEUCHTET
der Verbraucherfunk

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg



ALTEHSVORSORGE
Die besten Strategien für Ihre finanzielle Absicherung

Das Renteneintrittsalter auf 68 erhöhen, Bürgerfonds statt Riester-Rente, betriebliche Altersvorsorge auch für Geringverdiener: Die Debatte, auf welchen Säulen das Rentensystem künftig baut, ist aktuell voll entbrannt. Wie die Politik die Weichen auch stellen wird: Sich mit der eigenen finanziellen Vorsorge fürs Alter zu beschäftigen ist ein Muss. Nur so lassen sich drohende Finanzlücken erkennen und zielgerichtete Strategien fürs Sparen entwickeln. Der neue Ratgeber der Verbraucherzentrale „Altersvorsorge“ bietet dazu verständliche Informationen und Tipps sowie Fallbeispiele, die den Einstieg in das komplexe Thema erleichtern.

Um die richtige Strategie entwickeln zu können, geht es vor allem um die drei entscheidenden Fragen „Wie viel Geld brauche ich im Alter?“, „Wie viel Geld steht überhaupt zur Verfügung?“ und „Bin ich eigentlich vorsorgebereit?“. Schließlich macht es nur Sinn, den Ruhestand abzusichern, wenn auch die großen Lebensrisiken auf dem Weg dorthin ausgeräumt sind, wie beispielsweise die Berufsunfähigkeit. Das Buch stellt die Vor- und Nachteile der wichtigsten Bausteine von der gesetzlichen Rentenversicherung und betrieblichen Altersversorgung über Riester und Rürup bis hin zu Wertpapieren und Immobilien vor. Außerdem erhalten die Leser:innen wichtige Hinweise zu speziellen Lebenslagen wie Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder Pflegezeiten.

Buch | 232 Seiten | vierfarbig | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur
1. Auflage 2021
Buch 19,90 € | Bestell-Nr. FR68-01
E-Book 15,99 € | Bestell-Nr. EB116-01
PDF (4,91 MB)



Einfach nachhaltig
Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben

Buch | 144 Seiten | 16,5 x 22 cm | Klappenbroschur | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. FR77-01 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB114-01 | 1. Auflage 2021



Psychotherapie
Chancen erkennen und mitgestalten

184 Seiten | 17,1 x 23,1 | Smartcover | 4. Auflage 2017 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. GP33-04 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB07-04

PSYCHOTHERAPIE

- Behandlungsempfehlungen für die wichtigsten psychischen Störungen
- Auswahl der geeigneten Therapie
- Der Ablauf einer Psychotherapie
- Kosten, Vertrag, Datenschutz
- Der „**Psychomarkt**“: Vorsicht bei Lebenshilfen aller Art
- Aktualisierte und völlig überarbeitete Neuedition auf dem Stand der Psychotherapie-Richtlinie 2017.

Volkserkrankungen Burnout und Depression

Jede zweite Frau und jeder dritte Mann leidet im Lauf des Lebens an einer psychischen Erkrankung. Doch wo finden Betroffene Hilfe bei Burnout, Depression und Angstattacken? Wie können Betroffene überhaupt herausfinden, ob eine Psychotherapie hilfreich sein kann? Und welches sind die entscheidenden Merkmale für eine erfolgreiche Therapie?

Dieser Ratgeber informiert darüber, was Psychotherapie leisten kann, wo Betroffene Hilfe finden und wer die Kosten übernimmt.

Mit Literaturhinweisen und wichtigen Adressen.

EINFACH NACHHALTIG
Umweltbewusst einkaufen, haushalten und leben

- Bio-Möhren aus Israel oder konventionell angebaute aus der Region kaufen?
- Ist Bio-Palmöl umweltfreundlich?
- Wie vermeide ich Mikroplastik?
- Müllvermeidung: Welche Alternativen gibt es zu Plastikstrohhalm, Alufolie, Frischhaltefolie, Backpapier?
- Wann soll ich alte Waschmaschinen und Kühlschränke ersetzen und wie spare ich heute sinnvoll Energie?
- Kurze Entscheidungshilfen und verständliche Erläuterungen und Expertentipps für einen umweltbewussten Alltag

Weil jede Entscheidung zählt

Wer im eigenen Haushalt lebt, trifft ständig Entscheidungen, die Auswirkung auf unsere Umwelt haben – wie diese umweltfreundlich aussehen, zeigt dieser Ratgeber.

... Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. mit Kundeninformationen für Bestellungen per Telefon, Fax, E-Mail

1. Geltungsbereich
Für Ratgeberlieferungen der Verbraucherzentrale NRW e. V. gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragspartner
Der Kaufvertrag kommt zustande mit der Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch den Vorstand, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Vereinsregister Amtsgericht Düsseldorf VR 4130, Tel.: (02 11) 3 809 555, Fax: (02 11) 3 809 235, E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

3. Angebot und Vertragsschluss
Ihre Bestellung stellt ein Angebot an die Verbraucherzentrale NRW e. V. zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Der Kaufvertrag über gedruckte Ratgeber kommt erst dann zustande, wenn wir die bestellten Ratgeber an Sie absenden. Sie sind vier Werktage an Ihr Angebot gebunden.

4. Widerrufsrecht
Für gedruckte Ratgeber gilt: Verbraucher haben ein Widerrufsrecht von vier Wochen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vier Wochen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vier Wochen ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, Waren in Besitz genommen haben beziehungsweise hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Versandservice der Verbraucherzentralen,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Telefon: (0211) 3809-215, Telefax: (0211) 3809-235,
E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de
mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss,

diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das nebenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an die Firma Sigloch Distribution GmbH & Co. KG, Tor 6–10, Am Buchberg 8, 74572 Blaufelden, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit Ihnen zurückzuführen ist.

5. Preise und Versandkosten
Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige Preisbestandteile und verstehen sich zuzüglich der Versandkosten. Für die Lieferung von gedruckten Ratgebern innerhalb Deutschlands berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Inland)
bis 19,99 €	2,50 €
ab 20,00 €	versandkostenfrei

Bei Lieferung von gedruckten Ratgebern per Post in die Länder Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz berechnen wir eine Pauschale für Versand- und Portokosten wie folgt:

Bestellwert	Versand- und Portokosten (Ausland)
bis 10,00 €	5,00 €
bis 20,00 €	8,50 €
bis 40,00 €	14,00 €
bis 60,00 €	20,00 €
über 60,00 €	30,00 €

6. Lieferung
Die Lieferung von gedruckten Ratgebern erfolgt nur innerhalb Deutschlands sowie in die unter Ziffer 5 genannten Länder mit DHL. Die Lieferzeit beträgt für das Inland ca. vier Tage, für das Ausland ca. acht Tage.

7. Nutzungsrechte
Die Inhalte der Ratgeber unterliegen generell dem Schutz des Urheberrechts.

8. Verpackungen
Unsere Verpackungen werden gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV) beim dualen System Eko-Punkt lizenziert.

9. Zahlung
Die Zahlung erfolgt per Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen acht Tagen auf unser Konto zu überweisen.

10. Beanstandungen
Sollten Sie Beanstandungen haben, wenden Sie sich bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

11. Gewährleistung
Für sämtliche Lieferungen bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

12. Datenschutzhinweis
Wir haben Ihre persönlichen Daten zur Abwicklung des Bestell- und Zahlungsverkehrs sowie für unsere Kundenbetreuung gespeichert und erlauben uns, Sie fortan über unsere Publikationen schriftlich zu informieren. Wenn Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie jederzeit dieser Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an die in Ziffer 4 angegebene Adresse.

Muster-Widerrufsformular

An: Verbraucherzentrale NRW e. V.
• Versandservice der Verbraucherzentralen
• Mintropstraße 27 | 40215 Düsseldorf
• Fax: 02 11/3 809 235
• E-Mail: ratgeber@vz-nrw.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir¹⁾ den von mir/uns¹⁾ abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren:

..... Titel der Ratgeber

..... bestellt am erhalten am

..... Mein Name

..... Meine Anschrift

..... Datum, Unterschrift

¹⁾Unzutreffendes streichen



256 Seiten | 14,8 x 21 cm | kartoniert |
3. Auflage 2020 | Buch 14,90 € |
Bestell-Nr. TR86-03 | E-Book 11,99 € |
Bestell-Nr. EB98-03

RICHTIG VERERBEN UND VERSCHENKEN

- Alles Wissenswerte zu Testament, Erbvertrag und Schenkung
- Übertragung eines (Teil-)Vermögens schon zu Lebzeiten
- Neue Mustertestamente und aktualisierte Rechtsprechung
- Patchworkfamilie: Was ist bei Erbschaften zu beachten?

Gute Planung – das A und O beim Nachlass

Ob Vermögen zu Lebzeiten schon verschenkt oder besser erst nach dem Tod vererbt werden soll - eine gute Planung ist für Erblasser enorm wichtig. Denn wer rechtliche und steuerliche Fehlplanungen vermeiden will, sollte sich rechtzeitig und intensiv mit dem eigenen oder gemeinsamen Nachlass befassen. Der Ratgeber klärt über den richtigen Zeitpunkt sowie die rechtlichen Möglichkeiten und die steuerlichen Rahmenbedingungen auf. Dabei hilft er auch, die persönlichen Lebensumstände zu berücksichtigen.

Mit der aktuellen Rechtsprechung und relevanten erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen!

DAS VORSORGE-HANDBUCH

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Testament

Vorsorge treffen

Legen Sie frühzeitig Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen fest – für eine medizinische Versorgung und für alle rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten. So schaffen Sie Sicherheit und Klarheit für sich und Ihre Angehörigen. Mit den passenden Vollmachten und Verfügungen in diesem Ratgeber gelingt das zuverlässig und ohne großen Aufwand.

- Gute Orientierung durch eine einfache, klare Struktur
- Präzise Schritt-für-Schritt-Anleitungen zeigen, wie es geht
- Teil 1 bietet kurze Erläuterungen und Entscheidungshilfen zu jedem Dokument
- Teil 2 liefert viele praktische Textbausteine, Musterbeispiele und Formulare zum Ankreuzen und Ausfüllen
- Plus: Die Muster-Vollmacht für den digitalen Nachlass
- Alle Formulare zum Heraustrennen und Abheften
- Rechtssichere Formulierungen auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung

Die wichtigsten Vollmachten und Verfügungen, die jeder haben sollte

In einem praktischen Ratgeber: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Sorgerechtsverfügung. Kurze Erklärtexte erläutern, wie die Dokumente zu erstellen sind; der Praxisteil enthält alle notwendigen Vorlagen. Außerdem: In fünf Schritten zum Testament. Das Wichtigste zum Erbrecht und wie Sie ein Testament oder einen Erbvertrag aufsetzen - mit Mustertestamenten.



Buch | 200 Seiten | DIN A4 | Broschur perforiert
Bestell-Nr. FR69-06 | 6. Auflage 2020 | **14,90 €**



192 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur |
2. Auflage 2021 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr.
FR66-02 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB94-02

MEINE IMMOBILIE FINANZIEREN

Haus oder Wohnung: kaufen, bauen, sanieren

- Wie Sie Ihren Finanzbedarf richtig berechnen
- Unter welchen Bedingungen ein Bausparvertrag sinnvoll ist und wie Sie ihn einsetzen
- Welche Fördermittel Sie in Anspruch nehmen können
- Wann sich Wohn-Riester lohnt und worauf Sie dabei achten müssen
- Welche Versicherungen nötig und welche überflüssig sind

Ob Sie kaufen, bauen oder sanieren wollen – auf die kluge Immobilienfinanzierung kommt es an

Hauskauf und Finanzierung: Den Traum von den eigenen vier Wänden zu verwirklichen ist für viele Menschen ein wichtiges Lebensziel. Doch darüber hinaus rückt die Funktion der eigenen Immobilie als Altersvorsorge in Zeiten einer weltweiten Finanzkrise und bröckelnder Rentenansprüche immer mehr in den Mittelpunkt.

Dies berücksichtigt auch der Gesetzgeber, indem er die selbst genutzte Immobilie mit der Einführung des sogenannten Wohn-Riesters in den Kreis der Anlageformen aufgenommen hat, für die es im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Zulagen und Steuervorteile gibt.

Mit diesem Ratgeber möchten wir Ihnen das notwendige Handwerkszeug zur eigenständigen Planung und Umsetzung Ihrer Finanzierung liefern. Und zwar leicht verständlich und auf den Punkt gebracht.



Bestellkarte

Bitte in Druckschrift ausfüllen! – Anschrift nicht vergessen

So können Sie bestellen:

Bestell-Nr.	Anz.	Broschüren-Titel	Stückpreis	Gesamt €
Gesamtbetrag				

- ☛ Per Telefon (02 11) 38 09-555
- ☛ E-Mail broschueren@vz-bw.de
- ☛ Internet www.vz-bw.de/ratgeber
- ☛ Per Post
Versandservice der Verbraucherzentralen
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Bestellwert **Porto- und Versandkosten Inland:**
bis 19,99 € 2,50 €
ab 20,00 € versandkostenfrei

Datum _____ Unterschrift _____

BÄRENSTARKE KINDERKOST

- Brauchen Kinder eine Extrawurst?
- Richtig essen lernen
- Lebensmittelkunde
- Tipps zur Organisation und Vorbereitung
- Rezepte, Rezepte, Rezepte

Der Longseller zur Kinderernährung mit über 200.000 verkauften Exemplaren - jetzt in der 14. Auflage in größerem Format: Lesefreundlich und übersichtlich, mit vielen neuen und unkomplizierten Rezepten für den Familienalltag.

Gesunde Abwechslung in der Kinderküche

Wer für Kinder kocht, steht in der Verantwortung: Schmecken soll es – nicht nur den Kindern – und gesund muss es sein. Dass eine abwechslungsreiche Familienkost und ausgewogene Kinderernährung nicht kompliziert oder aufwendig sein müssen, zeigt dieser Ratgeber.

Bärenstarke Kinderkost informiert über die verschiedenen Lebensmittelarten, warum „süß“ ein besonderer Geschmack ist, und wie das tägliche Kochen organisiert werden kann, damit auch Zeit für anderes bleibt.

Mit liebevollen Illustrationen von Katrin Wiehle. Ihr sympathischer Bär führt mit vielen praktischen Tipps durch den Ratgeber.



216 Seiten | 16,5 x 22 cm | vierfarbig | 14. Auflage 2018 | **Buch 16,90 €** | Bestell-Nr. ER83-14 | **E-Book 12,99 €** | Bestell-Nr. EB69-14

ACHTUNG, ZUCKER!

Die schlimmsten Zuckerfallen und die besten Alternativen

Wie viel Zucker ist gesund? Wo versteckt er sich? Und wie ersetzt man ihn sinnvoll? Zucker ist süß und schmeckt gut – und wir alle essen viel zu viel davon.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit: Er informiert über die verschiedenen Zuckerarten und Ersatzstoffe und klärt auf, wie gesundheitsschädlich Zucker wirklich ist. Finden Sie die Zuckerfallen im Supermarkt: In welchen Lebensmitteln versteckt sich besonders viel Zucker? Welche Alternativen gibt es? Der Ratgeber bietet über 50 zuckerarme Rezepte zum Backen und Kochen und lädt zum Experimentieren mit Süßungsmitteln ein – Trockenfrüchten, Obst oder Sirupen.



Buch | 192 Seiten | 14,8 x 21,0 cm | kartoniert | Bestell-Nr. ET38-01 | 1. Auflage 2016 | **14,90 €**

- Basiswissen Zucker: Wie viel Zucker braucht der Körper? Wie verwertet er ihn?
- Zuckerfallen: So tarnt die Lebensmittelindustrie den hohen Gehalt an Zucker
- Zuckerarme Rezepte für Frühstück, Salate, Backwaren, Desserts etc.

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

Besuchen Sie uns auch im Internet:
www.vz-bw.de



WIE ERNÄHRE ICH MICH BEI MAGEN-DARM-BESCHWERDEN?

Was nützt, was nicht – praktische Hilfen für den Alltag

- So belasten ständiges Sitzen, ein zu schnelles Mittagessen, Stress und psychische Belastung Magen und Darm.
- So lassen sich Erkrankungen wie Sodbrennen, Verstopfung oder Durchfall frühzeitig erkennen und behandeln.
- Soforthilfe: Was tun gegen Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen?
- Was macht eine darmfreundliche Ernährung aus?

Es schlägt auf den Magen...

Blähungen, Durchfall, Verstopfung und Bauchschmerzen schlagen stark auf unser Wohlbefinden. Aber woher kommen diese Beschwerden und was hilft dagegen? Wie eine darmfreundliche Ernährung aussieht und was jeder selbst tun kann, um Beschwerden zu kurieren und vorzubeugen, wird in diesem Ratgeber anschaulich gemacht.

200 Seiten | 16,5 x 22,0 cm | Klappenbroschur | 1. Auflage 2020 | **Buch 19,90 €** | Bestell-Nr. ET44-01 | **E-Book 15,99 €** | Bestell-Nr. EB109-01

Mitglieder herzlich willkommen!

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag – mindestens 20 Euro im Jahr, gern auch mehr – unterstützen Sie die Verbraucherarbeit in Baden-Württemberg. So hätten wir in der Vergangenheit viele wichtige Prozesse ohne die Beiträge unserer Fördermitglieder nicht führen können. Wenn durch unsere Verfahren Allgemeine Geschäftsbedingungen kundenfreundlicher formuliert werden müssen oder unlautere Werbemaßnahmen verboten werden, kommen

diese Ergebnisse allen Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute. Natürlich sollen Sie als Fördermitglied auch persönlich profitieren: Wir bieten Ihnen regelmäßig aktuelle Informationen über die Verbraucherzeitung, die Sie als Mitglied frei Haus erhalten. **Und nicht vergessen:** Der Mitgliedsbeitrag kann steuerlich geltend gemacht werden, denn die Verbraucherzentrale ist eine gemeinnützige Organisation.

Beitrittserklärung

Ich werde Fördermitglied bei der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Meine Mitgliedschaft ist immer mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Den Jahresbeitrag von _____ Euro (mindestens 20 Euro) zahle ich auf das Konto Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01, BIC/SWIFT: BFSWDE33STG.

Name _____

Vorname _____ Titel _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Wohnort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Bitte abschicken an:
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Mitgliederbetreuung Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart

E-Mail: mitglieder@vz-bw.de
Fax: (0711) 66 91 50

Aktuelle Informationen erreichen mich am besten unter

meiner Postanschrift

meiner E-Mail Adresse

meiner Faxnummer

Beitragszahlung

Sie können den Mitgliedsbeitrag per Überweisung, Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) bezahlen. Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, buchen wir den Mitgliedsbeitrag jedes Jahr von ihrem Konto zum letzten Bankarbeitstag im März ab.

Bitte teilen sie uns Ihre Entscheidung mit und kreuzen Sie an:

Ja, ich möchte, dass der Mitgliedsbeitrag jährlich abgebucht wird. Senden Sie mir hierfür ein Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu.

Nein, ich überweise den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Rechnung. Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE66 6012 0500 0008 7201 01 BIC/SWIFT: BFSWDE33STG

Mitgliedsnummer / Mandatsreferenz
(auszufüllen von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg)

Mitgliedsbeiträge für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden: Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. ist vom Finanzamt Stuttgart – Körperschaften wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der Verbraucherberatung als besonders förderungswürdig anerkannt (Freistellungsbescheid vom 15.02.2021, Nr. 99018/06485). Wir speichern die für unsere Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.vz-bw.de/datenschutz